Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7449

20. 06. 90

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem

a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Frau Beer, Frau Rock, Frau Eid, Frau Flinner, Frau Garbe, Frau Hillerich, Frau Kelly, Frau Krieger, Frau Nickels, Frau Oesterle-Schwerin, Frau Olms, Frau Saibold, Frau Schilling, Frau Schmidt-Bott, Frau Teubner, Frau Trenz, Frau Unruh, Frau Dr. Vollmer, Frau Wilms-Kegel, Frau Wollny, Frau Rust, Frau Schoppe, Frau Hensel, Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3266 —

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Benachteiligung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere in der Erwerbsarbeit (Antidiskriminierungsgesetz Teil I — ADG I)

und dem

b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Schmidt (Nürnberg), Dr. Däubler-Gmelin, Dreßler, Dr. Ehmke (Bonn), Matthäus-Maier, Dr. Penner, Roth, Schäfer (Offenburg), Adler, Bachmaier, Becker-Inglau, Blunck, Bulmahn, Catenhusen, Conrad, Egert, Faße, Fuchs (Köln), Fuchs (Verl), Ganseforth, Dr. Götte, Hämmerle, Dr. Hartenstein, Kuhlwein, Luuk, Dr. Martiny, Müller (Düsseldorf), Dr. Niehuis, Odendahl, Peter (Kassel), Dr. Pick, Renger, Seuster, Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Dr. Sonntag-Wolgast, Steinhauer, Stiegler, Terborg, Dr. Timm, Traupe, Dr. Wegner, Weiler, Weyel, Wieczorek-Zeul, Wiefelspütz, Ibrügger, Gilges, Bernrath, Dr. Hauchler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/3728 —

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Frau und Mann im Berufsleben (Gleichstellungsgesetz)

A. Problem

Die Verfassungswirklichkeit ist nach Auffassung der antragstellenden Fraktionen von einer Benachteiligung von Frauen gegenüber Männern insbesondere im Arbeitsleben gekennzeichnet. Nach Ansicht der Fraktion der SPD ist dies eine Folge der immer noch wirksamen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung zwischen Frau und Mann, die Frauen aus eigener Kraft und eigenem Willen nur teilweise verändern können. In der sozialen Wirklichkeit erlebten sie ihren Ausschluß von Entscheidungen, Mitgestaltungs- und Einflußmöglichkeiten. Die alltägliche Benachteiligung von Frauen werde als vielschichtiges Problem erkannt, das allein durch die Gleichstellung im Berufsleben nicht lösbar sei. Berufliche Benachteiligung hat danach jedoch eine Schlüsselfunktion als das größte Hindernis für eine gesellschaftliche Gleichstellung.

B. Lösung

1. Entwurf der Fraktion DIE GRÜNEN:

   a) Generalklauseln, die

      — jede Diskriminierung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Gebärfähigkeit, ihrer Lebensform oder ihres Alters verbieten;

      — die Teilhabe von Frauen an der politischen und wirtschaftlichen Macht in allen Bereichen regeln;

      — auch Frauenverbänden ein eigenständiges Klagerecht gegen Diskriminierung einräumen;

      — die Verpflichtung zur Reinigung von Sexismus in der Amts-, Gerichts- und Gesetzessprache enthalten.

   b) Ein Quotierungsgesetz, das eindeutig und übergreifend alle Arbeitgeber zur Vergabe von mindestens 50 v. H. aller Ausbildungs- oder Erwerbsarbeitsplätze an Frauen vorsieht.

   c) Ein Frauenbeauftragtengesetz, mit dem ein möglichst lükkenloses Netz von Frauenbeauftragten zur Durchsetzung des Antidiskriminierungsgesetzes auf allen gesellschaftlichen Ebenen kontrolliert und vorangetrieben werden soll.

   d) Veränderung bestehender arbeitsrechtlicher Vorschriften zur Beseitigung von Diskriminierungen.

2. Entwurf der Fraktion der SPD:

   Einzelregelungen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen im Berufsleben und zur Beseitigung von Benachteiligungen:

   — Gleichstellungs-Generalklausel;

   — Benachteiligungsverbot bei Berufswahl und Berufsausübung wird ausgedehnt auf mittelbare Benachteiligungen im privaten und öffentlichen Dienst;

- Beweislast, daß Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot nicht vorliegen, trägt der Arbeitgeber; nachgewiesene Verstöße begründen Schadensersatzpflicht und Ahndung mit Bußgeld bis zu 100 000 DM;
- im öffentlichen Dienst Pflicht zur Frauenförderung insbesondere bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen, von Einstiegs- und Aufstiegspositionen; Frauenförderung an Hochschulen wird zur Pflichtaufgabe;
- öffentliche Aufträge aller Art und Kredite sind mit der Auflage zu vergeben, innerhalb eines bestimmten Zeitraums ein ausgewogenes, chancengleiches Verhältnis der Beschäftigung von Frauen und Männern herzustellen;
- arbeits- und sozialrechtliche Gleichstellung von Teilzeitarbeit mit Vollzeitarbeit zum Ausschluß des Mißbrauchs von Teilzeitarbeit;
- Erwerbsarbeit ist grundsätzlich sozialversicherungspflichtig;
- Änderungen des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes zur Durchsetzung der Chancengleichheit;
- Rundfunkanstalten des Bundesrechts müssen mit ihren Sendungen und durch Frauenförderungsmaßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung beitragen;
- weitergehende Anerkennung von Kinderbetreuungskosten durch steuerliche Verbesserungen für Alleinerziehende;
- Verdoppelung der Pflegetage bei Erkrankung von Kindern Alleinerziehender und Ausdehnung des bisherigen Anspruchs auf beide erwerbstätige Elternteile im Wechsel;
- Aufhebung des Artikels 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes und Verbot des Abschlusses befristeter Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund; Unzulässigkeit familienfeindlicher flexibler Arbeitszeitformen;
- Aufhebung des arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes.

Ablehnung im Ausschuß gegen die jeweils antragstellende Fraktion

C. Alternativen

Zu beiden Gesetzentwürfen:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz (Drucksache 11/6946).

Zum Entwurf der Fraktion der SPD:

Nach deren Auffassung die Vorlage eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes, das auch andere gesellschaftliche Bereiche wie öffentliche Erziehung, Gerichtsverfahren, Strafvollzug, Ge-

schäftsverkehr, Werbung erfaßt und ein Verbandsklagerecht für Frauengruppen und die Einrichtung einer wirkungsvollen Gleichstellungsbehörde vorsieht. Alternativ hierzu die Beibehaltung des jetzigen Rechtszustandes mit unverbindlichen Gleichbehandlungsgeboten.

D. Kosten

Entwurf der Fraktion DIE GRÜNEN:

Nach Schätzungen der Antragsteller 15 Mio. DM auf Bundesebene für die Einrichtung der Behörde einer Bundesfrauenbeauftragten.

Entwurf der Fraktion der SPD:

Nach Auffassung der Antragsteller entstehen durch die rechtlichen Verbesserungen durch Durchsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes keine schätzbaren Kosten. Steuerrechtliche Verbesserungen brächten aber Mindereinnahmen. Die weitgehende Abschaffung der Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung würde die Kranken- und Rentenversicherung entlasten. Dadurch könne langfristig eine mittelbare Entlastung des Bundeshaushalts erwartet werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Die Gesetzentwürfe — Drucksachen 11/3266 und 11/3728 — werden abgelehnt.

II. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen trotz zahlreicher von der Bundesregierung ergriffener frauenpolitischer Maßnahmen noch nicht in allen gesellschaftlichen Bereichen gewährleistet ist. Daher wird die Bundesregierung aufgefordert, folgende weitere Maßnahmen durchzusetzen:

1. Die Bundesregierung wird gebeten, die Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung vom 24. Februar 1986 insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten zu verbessern:

   — Verankerung einer Begründungspflicht bei deutlicher Abweichung zwischen Bewerbungs- und Einstellungsquote von Männern und Frauen,

   — Ernennung von hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in allen obersten, oberen und mittleren Dienstbehörden im Bereich der Bundesverwaltung. Die Gleichstellungsbeauftragten sollten mit konkreten Initiativ- und Mitwirkungsrechten ausgestattet werden, z. B. Beteiligung an Einstellungs- und Beförderungsverfahren, Mitzeichnungsbefugnisse, Vortragsrechte.

   Im Rahmen eines Berichtes ist darzulegen, welche Instrumente zur Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Teilzeitoffensive im öffentlichen Dienst durch Erlaß einer Teilzeitrichtlinie für den Bereich der Bundesverwaltung zu konkretisieren. Ziel der Richtlinie soll sein, das Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen in flexiblen Formen bezüglich Lage und Dauer der Teilzeitarbeit zu erhöhen, insbesondere durch Festschreibung der Pflicht, alle Stellen in der Bundesverwaltung grundsätzlich auch als Teilzeitstellen auszuschreiben. Auf eine Erhöhung des Angebots an Kinderbetreuungseinrichtungen für Beschäftigte der Bundesverwaltung ist hinzuwirken.

3. Die Bundesregierung wird ersucht, in Zusammenarbeit mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen einen Bericht zu erstellen, ob und wenn ja welche rechtlichen und faktischen Hindernisse einer Ausweitung des Angebots an Teilzeitarbeitsplätzen in flexiblen Formen in der privaten Wirtschaft entgegenstehen. Der Bericht sollte insbesondere auch die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte einbeziehen.

4. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Anstrengungen zahlreicher Betriebe und Unternehmen, die aus eigenen Kräften durch Aufstellung von Frauenförderplänen die beruflichen Chancen ihrer weiblichen Beschäftigten verbessern und die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern. Die Bundesregierung wird aufgefordert, Vorschläge für steuerrechtliche oder sonstige geeignete Instrumente zu erarbeiten, durch die die Bereitschaft von Betrieben, Frauenfördermaßnahmen zu ergreifen, gefördert werden kann.

5. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, über die Auswirkungen der Einführung des Sozialversicherungsausweises auf die Beschäftigungssituation von Frauen einen Bericht vorzulegen.

6. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß Leistungen zur Pflege betreuungsbedürftiger Angehöriger im Rentenreform-, Gesundheits-Reform- und Steuerreformgesetz bereits anerkannt werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, Vorschläge für weitere gesetzliche Regelungen zur Verbesserung der häuslichen Pflege, insbesondere zur Anerkennung von Pflegezeiten, unter Prüfung der Kostenwirksamkeit entsprechender gesetzlicher Vorschriften vorzulegen.

7. Nach § 3 Ziffer 26 n. F. EStG sind Aufwandsentschädigungen für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen künftig bis zur Höhe von insgesamt 2 400 DM im Jahr steuerfrei. Die Bundesregierung wird aufgefordert zu untersuchen, inwieweit auch für andere ehrenamtliche Tätigkeiten im sozialen Bereich ein entsprechender Freibetrag gewährt werden kann.

8. Das Angebot an familienergänzenden Betreuungseinrichtungen für Kinder aller Altersstufen — auch an Schulen — ist unzureichend und daher deutlich zu erhöhen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, Vorschläge vorzulegen, welche steuerrechtlichen oder sonstigen Instrumente geeignet sind, um Betriebe stärker zur Einrichtung eigener oder zur Beteiligung an Kinderbetreuungseinrichtungen anderer Träger zu motivieren. Im Rahmen dieses Konzeptes sind Zuschüsse von Betrieben an Beschäftigte, die durch Selbsthilfeinitiativen eine Kinderbetreuung sicherstellen wollen, gleich zu behandeln.

9. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß sich das 1986 eingeführte gesetzliche Umlageverfahren für Arbeitgeber bei Mutterschutz ihrer Beschäftigten bewährt hat. Die Bundesregierung wird aufgefordert zu untersuchen, inwieweit eine Ausweitung der Umlagepflicht sowie eine Aufstokkung der Kostenerstattung, die auch Organisationskosten des Arbeitgebers erfaßt, möglich ist. In dem Bericht ist ferner darzulegen, für welche Bereiche eine analoge gesetzliche Umlagepflicht eingeführt werden kann, z. B. in den

Fällen der Freistellung zur Betreuung eines erkrankten Kindes.

10. Die Bundesregierung wird aufgefordert darzulegen, inwieweit noch bestehende Benachteiligungen von Frauen durch Änderungen einzelner Gesetze beseitigt werden können.

11. Die Bundesregierung wird gebeten, sämtliche Berichte und Vorschläge bis zum 1. November 1990 vorzulegen.

Bonn, den 17. Mai 1990

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Wilms-Kegel	**Frau Männle**
Vorsitzende	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Frau Männle

1. Allgemeines

Die Entwürfe wurden in der 128. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Februar 1989 dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit federführend und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft überwiesen. Der Entwurf der Fraktion DIE GRÜNEN nach Drucksache 11/3266 wurde ferner dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung und zugleich gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Entwurf der Fraktion der SPD nach Drucksache 11/3728 wurde außerdem dem Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Bei den Vorlagen geht es um folgendes:

Beide Entwürfe gehen davon aus, daß die bestehende gesellschaftliche Situation für die Frauen dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 2 des Grundgesetzes vor allem im Arbeitsleben nicht gerecht wird. Hier ist für beide Entwürfe der Ansatzpunkt, diesem realen permanenten Verfassungsverstoß entgegenzuwirken.

Der Entwurf der Fraktion DIE GRÜNEN gliedert sich in

- eine Reihe von Generalklauseln gegen jede Diskriminierung von Frauen,
- ein Quotierungsgesetz, das die Hälfte aller Ausbildungs- und Erwerbsarbeitsplätze Frauen vorbehalten will,
- ein Frauenbeauftragtengesetz, das ein möglichst lückenloses Netz von Behörden schaffen will, die die Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau auf allen gesellschaftlichen Ebenen kontrollieren und vorantreiben sollen sowie
- die Änderung mehrerer arbeitsrechtlicher Gesetze, in denen diskriminierende Vorschriften beseitigt werden sollen.

Mit der Generalklausel soll

- jede Diskriminierung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Gebärfähigkeit, ihrer Lebensform oder ihres Alters verboten werden;
- die Teilhabe von Frauen an der politischen und wirtschaftlichen Macht in allen Bereichen geregelt werden;
- Frauenverbänden ein eigenständiges Klagerecht gegen gesellschaftliche Diskriminierung eingeräumt werden;
- die Verpflichtung zur Reinigung von Sexismus in der Amts-, Gerichts- und Gesetzessprache gesetzlich verankert werden.

Das Quotierungsgesetz soll eindeutig und übergreifend alle Arbeitgeber im privaten und öffentlichen Bereich binden. Die Behörden der Frauenbeauftragten sollen von einer Frau geleitet und ausschließlich mit Frauen besetzt werden. Im arbeitsrechtlichen Bereich sollen das Betriebsverfassungsgesetz und das Personalvertretungsgesetz geändert werden, um die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen in den Arbeitnehmer- und Personalvertretungen zu garantieren. Die Änderungen im Berufsbildungsgesetz und in der Arbeitszeitordnung sollen der Beseitigung diskriminierender Vorschriften dienen. Die Kosten dieses Gesetzes werden von den Antragstellern auf Bundesebene mit jährlichen Mehrkosten von schätzungsweise 15 Mio. DM angesetzt. Zu den Mehrkosten auf Landes- und Gemeindeebene und im privatwirtschaftlichen Bereich wird eine Kostenschätzung nicht angestellt.

Der Entwurf der Fraktion der SPD geht davon aus, daß trotz des Gleichberechtigungsgrundsatzes die Benachteiligungen der Frauen eine Folge der immer noch wirksamen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung zwischen Frau und Mann seien, die die Frauen aus eigener Kraft und eigenem Willen nur teilweise verändern könnten. Frauen erlebten nicht nur im beruflichen, sondern auch im sozialen und kulturellen Leben, daß sie von Entscheidungen, Mitgestaltungs- und Einflußmöglichkeiten ausgeschlossen seien. Die Benachteiligung von Frauen im Alltag sei ein vielschichtiges Problem, das allein durch die Gleichstellung im Berufsleben nicht lösbar sei. Gleichwohl sei die Benachteiligung hier das größte Hindernis für die Gleichstellung in der Gesellschaft. Der Entwurf sieht die folgenden Einzelregelungen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen im Berufsleben vor:

- Eine Generalklausel legt fest, daß tatsächlich bestehende Chancenungleichheiten auszugleichen und Abreden, die das Recht der Frauen auf Gleichstellung einschränken oder behindern können, nichtig sind.
- Das Benachteiligungsverbot wegen des Geschlechts bei der Berufswahl und Berufsausübung wird ausdrücklich auf mittelbare Benachteiligungen ausgedehnt, die z. B. in der Bezugnahme auf den Ehe- und Familienstand liegen können. Arbeitsschutzvorschriften für Frauen sollen davon unberührt bleiben. Frauenförderungsmaßnahmen zum Abbau bestehender Ungleichheiten sollen zulässig sein. Das Benachteiligungsverbot gilt für die private Wirtschaft wie für den öffentlichen Dienst.
- Die Beweislast dafür, daß behauptete Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot nicht vorliegen, soll der Arbeitgeber tragen. Nachgewiesene Verstöße begründen eine wirksame Schadenersatz-

pflicht und werden mit Bußgeld bis zu 100 000 DM geahndet.

- Im öffentlichen Dienst sollen die beruflichen Chancen von Frauen gefördert werden, insbesondere bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen, bei der Besetzung von Einstiegs- und Aufstiegspositionen bis zum Abbau der Ungleichheiten in allen Funktionen, Ebenen und Bereichen einschließlich der Hochschulen.
- Öffentliche Aufträge, Kredite, Subventionen und Forschungsprogramme sollen künftig mit der Auflage vergeben werden, innerhalb eines festzulegenden Zeitraums ein ausgewogenes Verhältnis der Beschäftigung von Frauen und Männern in allen Berufen, Bereichen und Funktionen einschließlich des Ausbildungsbereichs herzustellen.
- Der Mißbrauch von Teilzeitarbeit soll durch die arbeits- und sozialrechtliche Gleichstellung von Teilzeitarbeit mit Vollzeitarbeit ausgeschlossen werden.
- Jede Erwerbsarbeit soll grundsätzlich sozialversicherungspflichtig sein.
- Im Betriebsverfassungsgesetz und Bundespersonalvertretungsgesetz soll festgelegt werden, daß
  - die Geschlechter entsprechend dem zahlenmäßigen Verhältnis der Beschäftigten im Betriebs- oder Personalrat vertreten sein sollen,
  - bei 9 und mehr Betriebs- oder Personalratsmitgliedern ein „Gleichstellungsausschuß" zu bilden ist,
  - alle Angelegenheiten gleichberechtigungspolitischer Art angeregt werden können und soweit sie vom Arbeitgeber initiiert sind, der Mitbestimmung unterliegen,
  - der Betriebs- oder Personalrat bei groben Verstößen des Arbeitgebers gegen das Benachteiligungsverbot den Rechtsweg beschreiten kann und Zuwiderhandlungen Ordnungswidrigkeiten sind.
- Die Rundfunkanstalten des Bundesrechts sollen verpflichtet werden, mit ihren Sendungen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann beizutragen und durch gezielte Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Chancen von Frauen dafür zu sorgen, daß mittelfristig in allen Berufen, Bereichen und Funktionsebenen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. In den Aufsichtsgremien soll die Repräsentanz von mindestens einer Frau gewährleistet sein.
- Die steuerliche Behandlung Alleinerziehender soll durch eine weitergehende Anerkennung von Kinderbetreuungskosten verbessert werden.
- Bei der Erkrankung von Kindern Alleinerziehender sollen die gesetzlich zustehenden Pflegetage verdoppelt werden. Der bisherige Anspruch auf fünf Arbeitstage soll beiden erwerbstätigen Eltern im Wechsel zustehen.
- Artikel 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 26. April 1985 soll aufgehoben werden. Der Abschluß befristeter Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund sowie die Vereinbarung einiger familienfeindlicher flexibler Arbeitsformen (kapazitätsorientierte Arbeitszeit und Arbeitsplatzteilung) sollen unzulässig sein.
- Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz soll aufgehoben werden.

Nach Auffassung der Antragsteller enthält der Entwurf im wesentlichen rechtliche Verbesserungen, durch die keine schätzbaren Kosten entständen. Die steuerrechtlichen Verbesserungen brächten jedoch Mindereinnahmen. Die weitgehende Abschaffung der Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung entlaste die Kranken- und Rentenversicherung. Dadurch könne langfristig eine mittelbare Entlastung des Bundeshaushalts erwartet werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die eingehenden Begründungen der beiden Entwürfe verwiesen.

2. Mitberatende Ausschüsse

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN ist von allen mitberatenden Ausschüssen gegen die antragstellende Fraktion abgelehnt worden. Lediglich im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat sich die Fraktion der SPD der Stimme enthalten. Die Ablehnung erfolgte im Ausschuß für Wirtschaft am 15. März und im Innenausschuß am 14. Juni 1989, im Haushaltsausschuß am 9. und im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft am 16. Mai 1990. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 15. Juni 1990 beschlossen, von einer Stellungnahme zu den beiden Vorlagen abzusehen.

Der Entwurf der Fraktion der SPD ist in den mitberatenden Ausschüssen gleichfalls abgelehnt worden, und zwar durch Mehrheitsentscheidung der Koalitionsfraktionen; im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat sich die Fraktion DIE GRÜNEN der Stimme enthalten. Der Finanzausschuß hatte sich nur mit Artikel 10 des Entwurfs befaßt. Die Ablehnungen erfolgten im Wirtschaftsausschuß am 15. März 1989, im Finanzausschuß am 25. April, in den Ausschüssen für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft am 16. Mai und im Innenausschuß am 17. Mai 1990.

Da der federführende Ausschuß den Entwurf abgelehnt hat, entfällt eine Berichterstattung des Haushaltsausschusses nach § 96 der Geschäftsordnung.

3. Federführender Ausschuß

Der federführende Ausschuß hat die Entwürfe in seiner Sitzung am 17. Mai 1990 beraten und vorbehaltlich einer inhaltsgleichen Mitberatungs-Stellungnahme des Rechtsausschusses abgelehnt.

In der Sitzung am 24. Januar 1990 führte er eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Verbandsvertretern zum Entwurf durch. In dieser Anhörung gingen die Vorstellungen über die Maßnahmen

zur Aufhebung der Benachteiligung von Frauen auseinander. Einig war man sich in dem Ziel, daß Frau und Mann im Berufsleben gleiche Chancen haben müßten. Die Anhörungsbeteiligten äußerten unterschiedliche Auffassungen zur Gleichstellung von Frau und Mann im Berufsleben, besonders im öffentlichen Dienst.

Bedenken wurden laut gegen die in den Entwürfen vorgesehen Quotenregelungen für den öffentlichen Dienst, da diese gegen das Unterscheidungsverbot in Artikel 3 Abs. 3 GG verstießen. Soweit sie als Ergebnisquoten ausgestaltet seien, werde nicht auf die gleiche Qualifikation der Bewerber abgestellt, sondern bereits die formal notwendige Qualifikation als ausreichend normiert. Dies mißachte auch das verfassungsrechtlich festgeschriebene Leistungsprinzip in Artikel 33 Abs. 2 GG. Im Bereich der Privatwirtschaft verletze eine Quotenregelung das Grundrecht der Berufsfreiheit und die im Grundgesetz gewährleistete Vertragsfreiheit. Ferner stellten einige Sachverständige in Frage, ob der Gesetzgeber nicht überfordert sei, wenn er sämtliche sozialen Mißstände und Fehlentwicklungen mit verbindlichen Normen bekämpfen solle. Frauenförderung könne nur dann Erfolg haben, wenn sie mit einem Bewußtseinswandel einhergehe. Andere Sachverständige hielten demgegenüber auch eine Quotierung unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen für verfassungskonform.

Die Sachverständigen begrüßten grundsätzlich die Förderprogramme für Frauen in der Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung. Kritisiert wurde allerdings, daß einige Förderprogramme ausschließlich Wiedereingliederungsmaßnahmen vorsähen und keine Konzepte zur Verbesserung der Aufstiegs- und Beförderungsmöglichkeiten von Frauen enthielten. Mehrere Sachverständige wiesen ausdrücklich darauf hin, daß Frauen in erster Linie beim Aufstieg in Führungsfunktionen benachteiligt seien. Je höher die Hierarchie, um so seltener seien Frauen vertreten. Eine Ausnahme bildeten selbständige Unternehmerinnen, die im Gegensatz zu früher heute weniger als Erbinnen eines Betriebs tätig seien, sondern vielmehr aufgrund eigener Initiative eine Existenz gründeten und als Selbständige beachtliche berufliche Erfolge aufzuweisen hätten. Auch im öffentlichen Dienst seien Frauen in Führungspositionen unterrepräsentiert trotz genügender Einzelbeispiele ihrer Bewährung hierfür. Dabei wirkten sich vor allem die Urlaubszeiten wegen Kindererziehung und die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung negativ auf die Karriere aus. Es fehle auch an Angeboten von Kontakthalte- und Fortbildungsmaßnahmen für Frauen während der Familienphase. Bei den Beratungen im federführenden Ausschuß betonten alle Fraktionen ihre Einigkeit in dem Ziel, Frauen und Männer im Berufsleben und in der Gesellschaft gleichzustellen. Die antragstellenden Fraktionen unterstrichen jedoch, daß die Arbeitswelt Ansatzpunkt und Zentrum der Gleichbehandlung von Frauen sei und sich hier in erster Linie der Abbau der direkten und indirekten Diskriminierung vollziehen müsse. Auch wenn in einer Anfangsphase Schutzregelungen für Frauen manchmal gegen diese ausschlügen, weil sie Hemmnisse auf dem Arbeitsmarkt aufbauten, trügen sie doch zur Gleichstellung von Frau und Mann bei. Demgegenüber sahen die Koalitionsfraktionen diese Betrachtungsweise als verfehlt an. Wichtig sei die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen. Dazu gehöre selbstverständlich die Arbeitswelt, aber auch die Familie sowie Politik und Gesellschaft. Frauenpolitische Konzepte müßten den unterschiedlichen Lebensentwürfen von Frauen gerecht werden. Ohne Lösung der Probleme der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und des Wiedereinstiegs in den Beruf nach der Familienphase habe die Frau keine Wahlfreiheit in ihrer beruflichen und familiären Entwicklung. Gleichzeitig müßten Frauenfördermaßnahmen öffentlicher und privater Arbeitgeber verbessert und intensiviert werden. Hinsichtlich des ehrenamtlichen Bereichs wurde bedauert, daß Frauen in Ehrenämtern mit hoher gesellschaftlicher Wertschätzung unterrepräsentiert seien. Ferner verwiesen die Koalitionsfraktionen auf den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz (Drucksache 11/6946), der in einigen Punkten modifiziert werden sollte.

Die Auffassung der Ausschußmehrheit hat in der vorgeschlagenen Entschließung (Nummer II der Beschlußempfehlung) ihren Niederschlag gefunden. Im übrigen fanden die Gesetzentwürfe nur die Zustimmung der jeweils antragstellenden Fraktionen; die übrigen Fraktionen lehnten sie ab.

Namens des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bitte ich den Deutschen Bundestag, die Gesetzentwürfe abzulehnen und den Entschließungsantrag nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zu billigen.

Bonn, den 20. Juni 1990

Frau Männle

Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333